

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 30/11 B

L 6 SB 258/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 63/09 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 18.4.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Entscheidung des beklagten Landes bestätigt, den Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse von 40 auf 30 herabzusetzen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit grundsätzlicher Bedeutung sowie dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob es dem LSG verwehrt ist, einen Einzel-GdB von 20 für eine psychiatrische Erkrankung anzunehmen, obwohl der Beklagte selbst diese mit einem Einzel-GdB von 30 bewertet und ein im Rahmen des Klageverfahrens eingeholtes Sachverständigengutachten insoweit sogar einen Einzel-GdB von mindestens 50 bestätigt". Diese Frage betrifft im Wesentlichen die Beweiswürdigung, also eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Danach entscheiden die Tatsachengerichte auf der Grundlage des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Mit einer Verfahrensrüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Revisionszulassung nicht erreicht werden. Diese Beschränkung der Verfahrensrüge kann nicht dadurch umgangen werden, dass eine grundsätzliche Bedeutung der betreffenden verfahrensrechtlichen Frage geltend gemacht wird. Im Übrigen hat es die Klägerin unterlassen,



in Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage darzustellen.

- 5 Auch soweit die Klägerin als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt, das LSG habe nicht sämtliche bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorliegenden körperlichen Beschwerden berücksichtigt, hat sie diesen nicht hinreichend bezeichnet. Abgesehen davon, dass auch dieser Punkt im Wesentlichen eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG betrifft, hat die Klägerin die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen nicht substantiiert dargetan (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus hat sie nicht dargelegt, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang insbesondere verkannt, dass hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Punkte entscheidungserheblich sind, die Rechtsauffassung des LSG zugrunde zu legen ist.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

